

Landesverband der GGG-Berlin
Fritz Karsen Schule
Onkel-Bräsigstr. 76-78
12359 Berlin

Stellungnahme der GGG Berlin vom 8.11.2018 zur Vorlage des „Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften“

Die GGG Berlin begrüßt den Entwurf grundsätzlich. In der folgenden Stellungnahme beschränken wir uns im Wesentlichen auf geplante Änderungen, die die Gemeinschaftsschulen betreffen.

1. Insbesondere die Aufnahme der Gemeinschaftsschule als eigene Schulart in §17 findet unsere uneingeschränkte Zustimmung.

2. Kritisch sehen wir folgende Punkte und bitten um Veränderungen

2.1 In § 54 (5) ist vorgesehen, dass „mindestens ein Drittel der Plätze für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung steht, die außerhalb des Einschulungsbereiches wohnen.“

Wir schlagen folgende Formulierung vor: *„mindestens die Hälfte der Plätze für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung steht, die außerhalb des Einschulungsbereiches wohnen.“*

Begründung: Unserer Erfahrung nach können mit der bisherigen Regelung viele Kinder nicht in die Eingangsstufe der Gemeinschaftsschule aufgenommen werden, deren Eltern ausdrücklich diese Schulart und ihr Konzept wünschen. Andere Eltern, die das Glück haben in der Nähe zu wohnen, denen das Konzept jedoch völlig egal ist, können hingegen ihre Kinder in der Gemeinschaftsschule unterbringen mit der nachvollziehbaren Begründung: „Wir wohnen ja in der Nähe.“

2.2 In § 56 (5) soll weiterhin festgeschrieben bleiben, dass Schülerinnen und Schüler, die das Probejahr nicht bestehen ohne Weiteres automatisch in eine achte Klasse einer Integrierten Sekundarschule oder einer Gemeinschaftsschule wechseln. Hier wünschen wir uns eine Regelung, die es in die Entscheidung der aufnehmenden Schule legt, ob in eine siebente oder achte Klasse gewechselt wird.

2.3 Nach den Formulierungen des § 56 (6) 2 und 3 soll es weiterhin unterschiedliche Regelungen für die Aufnahme von Schüler*innen in den Jahrgang 7 für Integrierte Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen geben. Dies muss dringend geändert werden, weil

a) beide Schularten neben den Grundschulen integrierte Schularten sind und demzufolge eine möglichst heterogene Schülerschaft haben sollen

b) die vorgesehene Regelung Schulen ohne gymnasiale Oberschule benachteiligt und der Bildung von „Restschulen“ und „Edelschulen“ Vorschub leistet.

Wir schlagen vor, folgenden ergänzenden Satz unter **§ 56 (6) 2 nach dem ersten Satz einzufügen:**

„An integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen gewährleisten diese Aufnahmekriterien eine leistungsheterogene Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler. Schülerinnen und Schüler aller Förderprognosen sind unabhängig von der Durchschnittsnote gleichberechtigt zu berücksichtigen. Das Losverfahren kann die Aufnahme nach Kriterien ersetzen.“

Damit würden die Schulen des gemeinsamen Lernens eine Schülerschaft haben, die die Zusammensetzung der Bevölkerung besser repräsentiert.

Der § 56 (6) 3 sollte entsprechend gekürzt und umformuliert werden. Bleiben soll die Formulierung:

“mit der Maßgabe , dass in die Jahrgangsstufe 7 zunächst die Schülerinnen und Schüler der eigenen Primarstufe aufrücken.“, weil dies ein entscheidendes strukturelles Kriterium im Unterschied zur ISS und zum Gymnasium ist.

Dies würde dem gültigen Beschluss dieses hohen Hauses und den damit beschlossenen Schulentwicklungszielen aus dem Jahr 2009 besser entsprechen als die bisher formulierten Regelungen:

„1. Die Berliner Schulstruktur wird mit folgenden Zielen weiterentwickelt:

- alle Kinder und Jugendlichen zu höchstmöglichen schulischen Erfolgen und die übergroße Mehrheit zum mittleren Schulabschluss am Ende der 10. Jahrgangsstufe zu führen sowie den Anteil derjenigen, die die Schule ohne Abschluss verlassen, deutlich zu verringern;
- die Abhängigkeit des Bildungserfolgs von der sozialen Herkunft deutlich zu verringern;
- die Abiturientenquote innerhalb der nächsten zehn Jahre deutlich zu erhöhen.

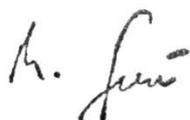
Um diese Ziele zu erreichen, bedarf es einer Schule, die alle Kinder und Jugendlichen mit ihren jeweiligen Ausgangslagen annimmt und individuell fördert, die nicht nach vermeintlicher Leistungsfähigkeit sortiert, sondern individuelles und längeres gemeinsames Lernen in heterogenen Lerngruppen in den Mittelpunkt stellt. Es bedarf eines nicht auslesenden Schulsystems und einer neuen Lern- und Lehrkultur, so wie es dem Selbstverständnis der Gemeinschaftsschule entspricht.“¹

Es gilt wie bereits 2009, diese Ziele können im Wesentlichen nur von den integriert arbeitenden Schulen erreicht werden.

2.4 In § 56 (7) ist vorgesehen, dass Schüler*innen, die an übernachgefragten Gemeinschaftsschulen nicht aufgenommen werden können, auch einer Integrierte Sekundarschule desselben Bezirkes zugewiesen werden können.

Wir schlagen vor, eine Regelung zu formulieren, nach der zunächst freie Kapazitäten an Gemeinschaftsschulen anderer Bezirke geprüft werden müssen. Eine Zuweisung dahin soll Vorrang haben gegenüber der Zuweisung in eine im Bezirk liegende Schule. Des Weiteren schlagen wir vor, eine Regelung in das Schulgesetz aufzunehmen, welche die Bezirke verpflichtet, zusätzliche Kapazitäten an Gemeinschaftsschulen bereitzustellen, für den Fall, das in mehreren aufeinander folgenden Jahren die Bedürfnisse von Familien nach entsprechenden Plätzen nicht befriedigt werden können.

Für die GGG Berlin, 08.11.2018



Robert Giese
Vorsitzender

¹Abgeordnetenhaus von Berlin DS 16/2479 vom 11.06.2009, <https://www.parlament-berlin.de/de/Dokumente/Drucksachen>, Zugriff: 22.10.2018.